

Satzung

Förderverein Jugend- und Kulturtreff Aloisius Scheinfeld

§ 1 *Name, Sitz, Geschäftsjahr*

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Jugend- und Kulturtreff Aloisius Scheinfeld“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen und trägt dann den Zusatz „e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Scheinfeld.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 *Vereinszweck*

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Jugendtreffs „Aloisius“ Scheinfeld, die Förderung der freien Jugendarbeit sowie die Förderung von Kunst und Kultur für Jugendliche und junge Menschen in Scheinfeld und Umgebung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. die Übernahme der Betriebsführung des Jugendtreffs „Aloisius“ Scheinfeld
 2. die finanzielle Unterstützung des Jugendtreffs „Aloisius“ durch Gelder aus Beiträgen der Mitglieder und Spenden
 3. die Bereitstellung einer Anlaufstelle für Jugendliche in Scheinfeld und Umgebung, ohne Rücksichtnahme auf eine Mitgliedschaft im Verein
 4. Freizeitangebote für Jugendliche (wie z. B. Kicker-, Billardtisch, Dartautomat usw.)
 5. die Einberufung eines Beirates der Nutzer des Jugendtreffs, ohne Rücksichtnahme auf eine Mitgliedschaft im Verein, um ihnen eine Mitgestaltungsmöglichkeit zu bieten und eine demokratische Jugendkultur zu entwickeln
 6. Teilnahme an Veranstaltungen zur Förderung des Brauchtums (z. B. Kirchweih, Märkte usw.) sowie die Durchführung von Musikveranstaltungen für Jugendliche und junge Menschen

§ 3 *Selbstlosigkeit*

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die über eine Aufwandsentschädigung hinausgehen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zum Monatsende. Ausschlaggebend ist das Datum des Poststempels oder der E-Mail.
- (7) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats nach Zustellung des Ausschlussbeschlusses an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bleibt der Betroffene Mitglied im Verein.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 2. Wahl der Kassenprüfer/innen
 3. Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichtes
 4. Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit im Rahmen der Beitragsordnung
 5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
 6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 7. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 8. Ernennung von EhrenmitgliedernSowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, oder es im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war. Die Verwendung elektronischer Medien ist zulässig.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 3 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung oder die Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter ist nicht zulässig.
- (10) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu drei Beisitzern.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis gilt, dass die beiden stellvertretenden Vorsitzenden den Verein nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten dürfen.

- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (4) Der Vorstand leitet die Tätigkeiten des Vereins und vertritt ihn nach innen und außen. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Verwaltung der Vereinskasse
 5. Erstellen des Jahres- und Kassenberichtes
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäfts- und Finanzordnung geben.
- (6) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer/innen.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein und müssen nicht zwangsläufig Mitglieder im Verein sein.
- (3) Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer drei Viertel Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Scheinfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 10 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail, Bankverbindung). Diese werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 11 Schlussbestimmung

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf Bestimmungen über den Zweck des Vereins beziehen.

Scheinfeld, den 28.02.2015